

Aus dem Recht

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Satzungsgestaltung

Eine der Lehren, die wir aus der Corona-Krise mitnehmen, ist, dass unsere Satzungen überarbeitet werden müssen. Wie und auf welche Weise Sie Ihre Satzung ändern können, zeigen wir Ihnen.

Die Corona-Pandemie hat uns alle überrascht und dabei feststellen lassen, dass die Satzungen auf derartige Herausforderungen nicht vorbereitet sind. Daher gilt es nun zu überlegen, wie wir uns für vergleichbare Situationen besser wappnen können.

Mitgliederversammlung

Hier können Sie direkt an mehreren Stellen die Satzung anpassen. Das betrifft zum einen den Turnus und zum anderen die Form der Mitgliederversammlung.

Termine für die Mitgliederversammlung

Zu Beginn der Pandemie waren Mitgliederversammlungen schon terminiert und mussten „In letzter Minute“ abgesagt werden. Die Folge war, dass der jeweilige Vorstand sich satzungswidrig verhielt.

Beispiel: In der Satzung ist häufig vorgesehen, dass die Mitgliederversammlung „*mindestens einmal jährlich stattfinden muss*“.

Nutzen Sie hier Formulierungen in der Satzung, die ein flexibles Handeln zulassen, so dass die Satzung Sie nicht einengt.

Formulierungsbeispiel:

§ XX Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.

Mit der Formulierung „soll“ können Sie die Mitgliederversammlung sogar in das nächste Jahr verschieben.

Form der Mitgliederversammlung

Der Gesetzgeber hat uns Übergangsregelungen an die Hand gegeben, welche bis zum 31.12.2021 genutzt werden können. Eine weitere Verlängerung ist nicht zu erwarten, so dass diese gesetzlichen Regelungen als „Blaupause“ genutzt werden können.

Möglichkeit der virtuellen Mitgliederversammlung

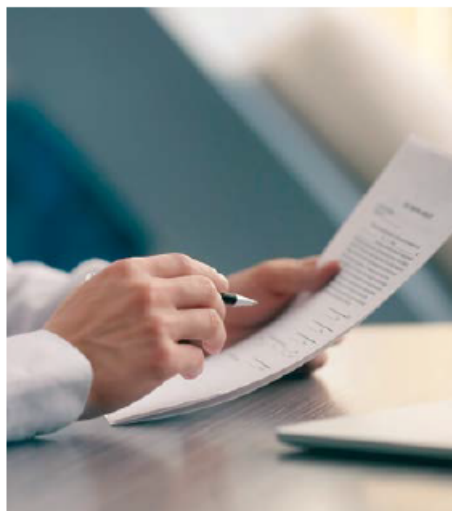
Nach den Übergangsregelungen hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Mitglieder ihre Rechte

„im Wege der elektronischen Kommunikation“ wahrnehmen können. Hier ist es wichtig, dass Sie in Ihrer Satzung vorsehen, dass neben dieser virtuellen Versammlung auch eine Präsenzversammlung möglich ist.

Formulierungsbeispiel

§ XX Mitgliederversammlung

(2) Die Mitgliederversammlung kann auch als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.



Vorstand

Der Vorstand war der weitere Bereich, der coronabedingt für Probleme sorgte. Dies betraf zum einen die Möglichkeiten der Beschlussfassungen des bestehenden Vorstands und zum anderen die auslaufenden Amtszeiten.

Vorstandssitzungen

Für Vorstandssitzungen gelten die Spielregeln wie für eine Mitgliederversammlung. Das ergibt sich aus § 28 BGB, wonach bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34 BGB erfolgt. Damit müssen die Vorstandsmitglieder persönlich zusammenkommen und im Rahmen einer Präsenzvorstandssitzung ihre Beschlüsse fassen.

Formulierungsbeispiel:

§ XX Vorstand

(6) Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Videokonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.

Die Corona-Pandemie hat aufgezeigt, dass es sinnvoll ist, die Vereinssatzungen für solche Ereignisse anzupassen.

„Fortgeltungsklausel“ für Amtszeiten

Ein weiteres gravierendes Problem war die auslaufende Amtszeit von Vorständen. Sämtliche Amtszeiten, die in der Satzung vorgesehen sind, werden auf den Tag genau berechnet. Damit besteht nicht nur bei Vereinsvorständen das Problem, dass die Ämter enden, sondern auch bei allen anderen Ämtern, wie beispielsweise den Kassenprüfern.

Formulierungsbeispiel:

§ XX Vorstand

(1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. ■

RA Michael Röcken, Bonn